



Informationsbroschüre zur „24-Stunden-Pflege“

Zeitintensive Langzeitbetreuung im
Privathaushalt durch Betreuungskräfte

PFLEGE 
STÜTZPUNKT
BADEN-WÜRTTEMBERG
LANDKREIS ESSLINGEN

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Leistungsbeschreibung	4
Arbeitszeiten	4
Tätigkeitsbereich der Betreuungskräfte.....	5
Auswahl des passenden Modells	7
Pflegebedürftige Personen als Arbeitgeber*innen von Betreuungskräften (Arbeitgebermodell)	7
Nach Deutschland entsandte Betreuungskräfte (Entsendemodell).....	10
Zeitintensive Langzeitbetreuung im Privathaushalt in Kooperation mit einem ambulanten Pflegedienst.....	12
Selbständig tätige Betreuungskräfte (Einzelunternehmer).....	14
Kosten der einzelnen Modelle.....	15
Kostenbeispiel.....	15
Finanzierung durch die Pflegeversicherung	16
Steuerliche Absetzbarkeit.....	18
Kostenübernahme durch die Sozialhilfe	18
Qualitäts- oder Gütesiegel	18
Vertragsinhalt	19
Beendigung und Widerruf der Leistung	19

Impressum

Herausgeber

Landratsamt Esslingen

Pulverwiesen 11

73726 Esslingen a.N.

www.landkreis-esslingen.de

Stand September 2021, Angaben ohne Gewähr, Änderungen vorbehalten

Es gibt inzwischen zahlreiche Bezeichnungen für die sog. „24-Stunden-Pflege“: 24-Stunden-Betreuung, Zeitintensive Betreuung, Rund-um-die-Uhr-Pflege, polnische Pflegekraft, Ganztagesbetreuung etc. Gemeint ist immer die gleiche Betreuungsform, eine zeitintensive Langzeitbetreuung unterstützungsbedürftiger Menschen durch mit im Haushalt wohnende Betreuungskräfte.

Die zeitintensive Langzeitbetreuung ist eine Alternative zum Pflegeheim für pflegebedürftige Personen, die ihre häusliche Umgebung nicht verlassen möchten, aber auf eine Betreuung rund um die Uhr angewiesen sind. Im Rahmen der zeitintensiven Langzeitbetreuung lebt die Betreuungskraft für einen bestimmten Zeitraum bei der pflegebedürftigen Person in einem Haushalt. Die Betreuungskräfte der zeitintensiven Langzeitbetreuung unterstützen bei der Grundpflege, in der Haushaltsführung und bei der psychosozialen Betreuung. Sie begleiten die pflegebedürftige Person zu Terminen und leisten Gesellschaft. Nachdem die Betreuungskräfte in der Regel jedoch keine pflegfachliche Ausbildung haben, können keine Leistungen der medizinischen Behandlungspflege geleistet werden. Pflegebedürftige Personen, die sich für das Modell interessieren, müssen daher im Vorfeld klären, wie groß der Bedarf an Unterstützung ist und ob die Betreuung durch eine Betreuungskraft ohne pflegfachliche Qualifikation erbracht werden kann.

Mit dieser Informationsbroschüre wird das Ziel verfolgt, ein umfassendes Verständnis über die zeitintensive Langzeitbetreuung zu vermitteln und über die verschiedenen Möglichkeiten zur Unterstützung durch Betreuungskräfte im Privathaushalt zu informieren. Hierzu werden aufeinander aufbauend die wichtigsten Aspekte der zeitintensiven Langzeitbetreuung vorgestellt und die Besonderheiten dieser Leistungsform aufgezeigt. Neben einer ausführlichen Erläuterung der einzelnen Beschäftigungsmodelle, stehen unter anderem die Finanzierung durch die Pflegeversicherung, rechtliche Regelungen und Voraussetzungen der legalen Beschäftigung sowie die verschiedenen Zugänge oder die Auswahl von Vermittlungsagenturen im Vordergrund.

Ihr Pflegestützpunkt des Landkreises Esslingen

Leistungsbeschreibung

Die zeitintensive Langzeitbetreuung ermöglicht es pflegebedürftigen Personen so lange wie möglich in ihrer gewohnten Umgebung zu bleiben und dort durch die Hilfe einer Betreuungskraft ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Zumeist sind es Frauen, selten auch Männer, die als Betreuungskräfte arbeiten. Überwiegend sind es Betreuungskräfte mit Herkunft aus osteuropäischen EU-Mitgliedsländern, wie bspw. Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Rumänien, Bulgarien oder Kroatien. Die meisten Betreuungskräfte wohnen im Haushalt der pflegebedürftigen Person – der Arbeitsort ist also gleichzeitig auch der Wohnort. Oftmals gehört es zum Arbeitsalltag, permanent verfügbar zu sein, also auch während der Nacht auf Abruf zur Verfügung zu stehen und praktisch (Ruf-) Bereitschaftsdienst zu leisten. Ein (Ruf-) Bereitschaftsdienst kann allerdings nur dann geleistet werden, wenn Betreuungskräfte auch die Zeiten von Ruhephasen ermöglicht bekommen.

Eine Dauerbeschäftigung ist nicht mit dem deutschen Arbeitszeitgesetz zu vereinbaren. Die umgangssprachliche Bezeichnung der „24-Stunden-Pflege“ ist somit irreführend. Die Pflegeleistung, die unter „24-Stunden-Pflege“ verstanden wird, bedeutet nicht, dass Betreuungskräfte rund um die Uhr arbeiten, sondern, dass Betreuungskräfte als zuständige Ansprechpartner*innen zu vereinbarten Zeiten zur Verfügung stehen. Bei mehrmaligen Unterbrechungen der Ruhephasen durch Einsätze muss eine Entlastung für die Betreuungskraft gefunden werden, z. B. durch Betreuungskräfte eines ambulanten Pflegedienstes oder Nachbarschaftshelfer*innen.

Arbeitszeiten

Gemäß dem deutschen Arbeitszeitgesetz beträgt die maximal zulässige Wochenarbeitszeit für Angestellte ca. 60 Stunden. In der Regel wird jedoch eine tägliche Höchstarbeitszeit von acht Stunden veranschlagt. Nach § 4 Arbeitszeitgesetz sind Pausen von mind. 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden und von mind. 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden einzuhalten. Nach der Beendigung der Arbeitszeit ist eine ununterbrochene Ruhezeit von elf Stunden vorgeschrieben. Als Arbeitszeit gewertet wird der Zeitraum, in dem die Betreuungskraft Tätigkeiten der Grundpflege oder im Haushalt verrichtet. Ebenso zählen dazu Aufgaben, die während der Pausenzeit oder der Bereitschaftszeit anfallen, wie z. B. bei einem Notfall. Die sogenannte Rufbereitschaft ist keine Arbeitszeit. In diesem Fall ist die Anwesenheit der Betreuungskräfte am Arbeitsort oder in unmittelbarer Nähe nicht erforderlich. Den Betreuungskräften ist nach der Erfüllung der vertraglich geregelten Wochenarbeitszeit ein Freizeitausgleich zu gewähren. Während dieser Zeit können sie ihren Aufenthaltsort frei wählen. Hierfür kann bspw. ein Wochentag festgelegt werden. In dieser Zeit sollten Angehörige, Freunde oder andere Pflegepersonen der pflegebedürftigen Person mit eingebunden werden.

Der Begriff der „24-Stunden-Pflege“ steht daher vielmehr sinnbildlich für den Umfang der Betreuung, nämlich eine zeitintensive Langzeitbetreuung z. T. mit (Ruf-) Bereitschaftsdienst. Fällt die Entscheidung für die Versorgung durch eine Betreuungskraft, gilt es in jedem Fall, die genaue Stundenzahl und die damit einhergehende maximale wöchentliche Arbeitszeit schriftlich im Vertrag festzuhalten.

Eine „24-Stunden-Pflege“ ist nicht mit einer 24-stündigen Arbeitszeit gleichzusetzen. Arbeitskräfte haben in Deutschland in der Regel durchschnittlich einen acht- bis maximal zehnstündigen Arbeitstag zuzüglich der Pausen- und Ruhezeiten. Zwischen dem Ende einer Arbeitszeit und dem Beginn der darauffolgenden Arbeitszeit müssen mindestens elf Stunden Ruhezeit liegen. Eine 24-Stunden-Betreuung kann also nicht durch eine Betreuungskraft alleine gewährleistet werden.

Tätigkeitsbereich der Betreuungskräfte

Leistungsbeschreibung und Tätigkeitsumfang

Zu den Leistungen der zeitintensiven Langzeitbetreuung zählen viele verschiedene Bereiche, u. a.:

- Grundpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Gesellschaft und Unterhaltung
- Aktivierung und Bewegung

Wie aus der Auflistung der Leistungen hervor geht, gehören zu den Tätigkeitsfeldern einer Betreuungskraft die Unterstützung bei der Körperpflege, beim Aus- und Anziehen, Mund- und Zahnpflege, Hilfe bei den Toilettengängen sowie die Zubereitung von Mahlzeiten. Weiterhin übernimmt die Betreuungskraft Tätigkeiten im Haushalt wie bspw. das Einkaufen, Waschen, Kochen und Putzen. Je nach Gesundheitsstatus der pflegebedürftigen Person begleitet die Betreuungskraft diesen ebenso zu Terminen oder Spaziergängen und betreibt Aktivitäten der aktivierenden Pflege.

Die Betreuungskraft darf allerdings nicht alle pflegerischen Aufgaben übernehmen. Denn in der Regel handelt es sich bei den Betreuungskräften nicht um Pflegefachkräfte. Tätigkeiten der sogenannten medizinischen Behandlungspflege, wie z. B. Blutdruckmessen, Kompressionsstrümpfe an- und ausziehen, Verbände wechseln, Wundversorgung, Verabreichen von Medikamenten oder Spritzen geben, müssen durch eine examinierte Pflegekraft z. B. eines ambulanten Pflegedienstes durchgeführt werden. Die medizinische Behandlungspflege wird von einem Arzt verordnet und ist eine Leistung der Krankenkasse. Hierfür wird kein Pflegegrad benötigt. Benötigt eine pflegebedürftige Person neben der Grundpflege weitere pflegerische Leistungen, kann zur ergänzenden Versorgung ein ambulanter Pflegedienst hinzugezogen werden.

Betreuungsumfang

Grundsätzlich gibt es zwei Betreuungsformen:

- Die **stundenweise Betreuung** ist für pflegebedürftige Personen geeignet, die eine Betreuung für weniger als 24 Stunden am Tag benötigen. Diese Leistung wird meistens von Pflegediensten mit eigenen Mitarbeiter*innen erbracht. Diese Art der Betreuung kann sowohl am Tag als auch in der Nacht stattfinden.
- Eine andere Variante stellt die **Ganztagesbetreuung** dar. Es muss hier allerdings berücksichtigt werden, dass Betreuungskräfte nach deutschem Arbeitsrecht angestellt und Ruhephasen erforderlich sind. Nach dem deutschen Arbeitszeitgesetz darf die Arbeitszeit höchstens zehn Stunden am Tag betragen. Zwischen zwei Diensten müssen lt. ArbZG § 5 elf Stunden ununterbrochene Ruhezeit liegen.

Einsatzdauer in der zeitintensiven Langzeitbetreuung

Oft beginnt der Einsatz der zeitintensiven Langzeitbetreuung ab einem Zeitraum von zwei Wochen, z. B. im Rahmen der Verhinderungspflege. Je nach Modell kann die Einsatzdauer und der Wechsel variieren und wird individuell festgelegt.

Qualifikation der Betreuungskräfte

Die Art der Qualifikation richtet sich nach dem Betreuungsbedarf durch die pflegebedürftige Person bzw. durch das Angebot verschiedener Leistungsanbieter. Die können sein:

- Haushaltshilfen
- Pflegehilfskräfte
- Ergänzende Hilfen
- Alltagsbetreuer*innen

Die Leistungsform der zeitintensiven Langzeitbetreuung eignet sich für Personen, die krankheitsbedingt stark eingeschränkt sind. Zudem bietet sich die Nutzung der zeitintensiven Langzeitbetreuung für Personen an, die generell in ihrer Mobilität eingeschränkt sind oder Schmerzen bei der Verrichtung alltäglicher Aufgaben haben. Ungeeignet ist die Versorgung hingegen bei Personen, die z. B. Intensivpflege benötigen. Welche Anforderungen an den Einsatz und Einsatzort der Betreuungskraft gestellt werden sollten, können in der Checkliste für eine zeitintensive Langzeitbetreuung im Privathaushalt durch Betreuungskräfte entnommen werden.

Auswahl des passenden Modells

Sollten sich Angehörige und pflegebedürftigen Personen für eine zeitintensive Langzeitbetreuung im Privathaushalt durch Betreuungskräfte entscheiden, gibt es verschiedene Möglichkeiten diese Versorgungsform umzusetzen. Dies hängt davon ab, ob als Arbeitgeber*in oder als Auftraggeber*in fungiert werden will. Es sollte bei allen Möglichkeiten der Anstellung einer Betreuungskraft darauf geachtet werden, dass speziell bei einem erhöhten Pflege- und Betreuungsbedarf eine ausschließliche Beschäftigung einer ausländischen Betreuungskraft keine Dauerlösung darstellt. Unabhängig von der Wahl der Anstellung ist es sinnvoll, eine Kombination verschiedener Leistungserbringer in Erwägung zu ziehen. Hierfür können die Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung ausgeschöpft werden. Es wäre bspw. denkbar die Tagespflege in Anspruch zu nehmen oder einen ambulanten Pflegedienst für die professionelle Pflege zu beauftragen, um die Betreuungskraft zu entlasten und die Versorgung der pflegebedürftigen Person vollumfänglich sicherzustellen.

Generell unterteilt sich die zeitintensive Langzeitbetreuung im Privathaushalt durch Betreuungskräfte in verschiedene Modelle bzw. Betreuungsformen:

- Pflegebedürftige Personen als Arbeitgeber*innen von Betreuungskräften (Arbeitgebermodell)
- Nach Deutschland entsandte Betreuungskräfte (Entsendemodell)
- Zeitintensive Langzeitbetreuung im Privathaushalt in Kooperation mit einem ambulanten Pflegedienst
- Selbständig tätige Betreuungskräfte (Einzelunternehmer)

Im Folgenden werden ausführlich die verschiedenen Modelle vorgestellt und deren rechtliche Besonderheiten aufgezeigt.

Es gibt Anbieter, die sowohl bei der Suche und Auswahl als auch der An-/Abmeldung von Betreuungskräften unterstützen. Zudem übernehmen die Unternehmen die Bedarfsermittlung, bieten eine telefonische Unterstützung, übernehmen bei Bedarf die Abrechnung und bieten fachliche Unterstützung. Eine Kooperation mit einem Pflegedienst ist möglich aber nicht zwingend erforderlich.

Pflegebedürftige Personen als Arbeitgeber*innen von Betreuungskräften (Arbeitgebermodell)

Bei dem Arbeitgebermodell, wird die Betreuungskraft direkt bei der pflegebedürftigen Person angestellt. Es gibt die Möglichkeit online in Stellenbörsen eine Anzeige zu veröffentlichen oder auf gleichem Weg eine Betreuungskraft zu suchen. Es besteht außerdem die Möglichkeit über Vermittlungsagenturen eine passende Betreuungskraft zu finden.

Die Arbeitgeber*innen verfügen über ein Weisungsrecht und können dadurch mit der Betreuungskraft direkt vereinbaren, welche Aufgaben zu erledigen sind. In diesem Fall muss die Betreuungskraft offiziell angemeldet und sich an die Regelungen des Arbeitsgesetzes gehalten werden. Ist das Organisatorische geregelt, zieht die Betreuungskraft mit in den Haushalt der pflegebedürftigen Person ein. Sie unterstützt in vielfältigen Aufgaben rund um den Haushalt und stellt die Versorgung der pflegebedürftigen Person sicher.

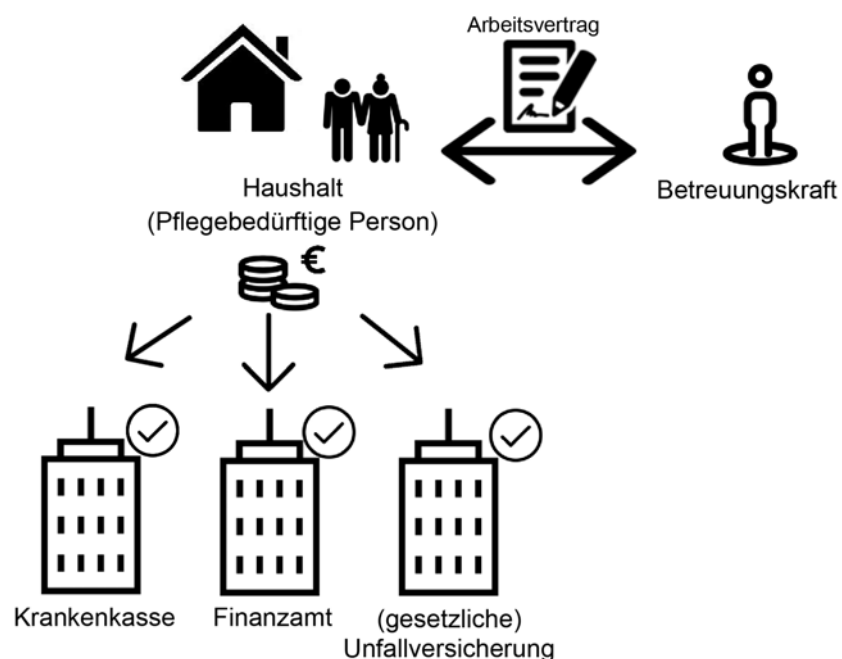


Abb. 1: Arbeitgebermodell
(vgl. Grauer Pflegemarkt unter:
<https://www.pflegevertraege.de/wissen/projekt-pflegevertraege/worauf-sie-bei-der-einstellung-einer-betreuungskraft-achten-muessen-36568>, aufgerufen am 12.03.2021)

Rechtliche Rahmenbedingungen

Bei diesem Modell muss ein Arbeitsvertrag zwischen der pflegebedürftigen Person und der Betreuungskraft geschlossen werden. Folgende Punkte müssen in dem Arbeitsvertrag schriftlich festgehalten werden:

- Regelungen zur Tätigkeit (Arbeitsinhalte und Arbeitsort)
- Arbeits- und Urlaubszeit
- Ruhezeiten
- Vergütung
- Probezeit
- Kündigungsfristen für die Beendigung des Vertrags
- Übernahme weiterer Kosten (z. B. Fahrtkosten, Telefonkosten)

Durch das Bestehen eines direkten Arbeitsvertrages ist die pflegebedürftige Person bzw. dessen Familie gegenüber der Betreuungskraft weisungsbefugt. Das bedeutet, dass die Familie als Arbeitgeber der Betreuungskraft bestimmte Aufgaben zum Erledigen zuweisen darf.

Anspruch auf Freizeit, Urlaub und Krankheit

Bei diesem Modell muss sichergestellt werden, dass die Betreuungskraft dem deutschen Arbeitsrecht unterliegt und somit einen angemessenen Anspruch auf Freizeit und Urlaub hat und auch im Krankheitsfall der Lohn fortgezahlt wird. Die Betreuungskraft hat demnach einen gesetzlichen Anspruch auf Entgeltfortzahlung für sechs Wochen im Krankheitsfall und einen Anspruch auf bezahlten Urlaub von mindestens 24 Werktagen. Außerhalb der regulären Arbeitszeit und im Falle von Krankheit und Urlaub muss die Versorgung der pflegebedürftigen Person anderweitig organisiert werden, bspw. mithilfe von pflegenden Angehörigen, Kurzzeitpflege, Verhinderungspflege, Tagespflege oder einem ambulanten Pflegedienst. Hier muss beachtet werden, dass dies mit weiteren Kosten verbunden ist.

Voraussetzungen zur Anstellung einer ausländischen Betreuungskraft

Damit die pflegebedürftige Person oder Angehörige gegenüber der Betreuungskraft als Arbeitgeber*innen auftreten können, müssen folgende Punkte beachtet werden:

- Abschluss eines Arbeitsvertrags
- Urlaubsanspruch und Ruhezeiten
- Beantragung einer Betriebsnummer bei der Agentur für Arbeit
- Anmeldung der Betreuungskraft bei einer Krankenkasse zur Sozialversicherung (Die Anmeldung bei der Deutschen Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit erfolgt über die Krankenkasse)
- Anmeldung beim zuständigen Unfallversicherungsträger
- Anmelden bei der Meldebehörde
- Beantragung einer Lohnsteuerkarte und Abführung der Lohnsteuer an das zuständige Finanzamt

Durch das Arbeitgebermodell können Arbeitgeber*innen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten den Umfang der Arbeit flexibel aushandeln. Man steht hierbei jedoch auch in der Pflicht, Steuern und Sozialabgaben abzuführen. Durch dieses Modell kann die Sicherheit gegeben sein, dass das Arbeitsverhältnis durch die Transparenz legal abläuft.

Aufgrund des deutschen Arbeitszeitgesetzes ist es beim Arbeitgebermodell, je nach Betreuungsaufwand, notwendig mehrere Betreuungskräfte im Turnus zu beschäftigen und parallel zu bezahlen, was die Gesamtkosten in die Höhe treiben können.

Nach Deutschland entsandte Betreuungskräfte (Entsendemodell)

Es besteht die Möglichkeit sich über eine entsprechende Vermittlungsagentur eine passende Betreuungskraft vermitteln zu lassen. Die pflegebedürftige Person ist in diesem Fall Auftraggeber*in. Eine Agentur nimmt Ihnen den Großteil der bürokratischen Aufwände ab und entsendet für einen befristeten Zeitraum eine passende Betreuungskraft. Es sollte sich vergewissert werden, dass die Betreuungskraft in Ihrem Herkunftsland sozialversichert ist und über eine gültige A1-Bescheinigung verfügt. Hierfür kann es hilfreich sein, sich eine Kopie der Bescheinigung für die eigenen Unterlagen aushändigen zu lassen. Wie schnell eine geeignete Betreuungskraft gefunden wird, hängt von der Vermittlungsagentur sowie dem derzeitigen Angebot und der Nachfrage ab. In der Regel vermitteln Vermittlungsagenturen kurzfristig eine passende Betreuungskraft. Im Antrag sollte daher die Dringlichkeit bzw. der Startzeitpunkt der Betreuung genannt werden.

Bei dem Entsendemodell wird ein ausländisches Unternehmen (Entsendeunternehmen) beauftragt. Die Betreuungskraft ist bei dem Entsendeunternehmen im Herkunftsland angestellt. Das ausländische Unternehmen entsendet seine Betreuungskräfte im Rahmen der EU-Dienstleistungsfreiheit nach Deutschland in den Haushalt der pflegebedürftigen Person. Grundlage hierfür ist ein Dienstleistungsvertrag, den die pflegebedürftige Person mit dem Unternehmen abschließt. Den Kontakt zwischen dem Entsendeunternehmen und der pflegebedürftigen Person stellt in der Regel eine Vermittlungsagentur in Deutschland her. Die komplette Abwicklung und Kommunikation läuft über die Vermittlungsagentur.

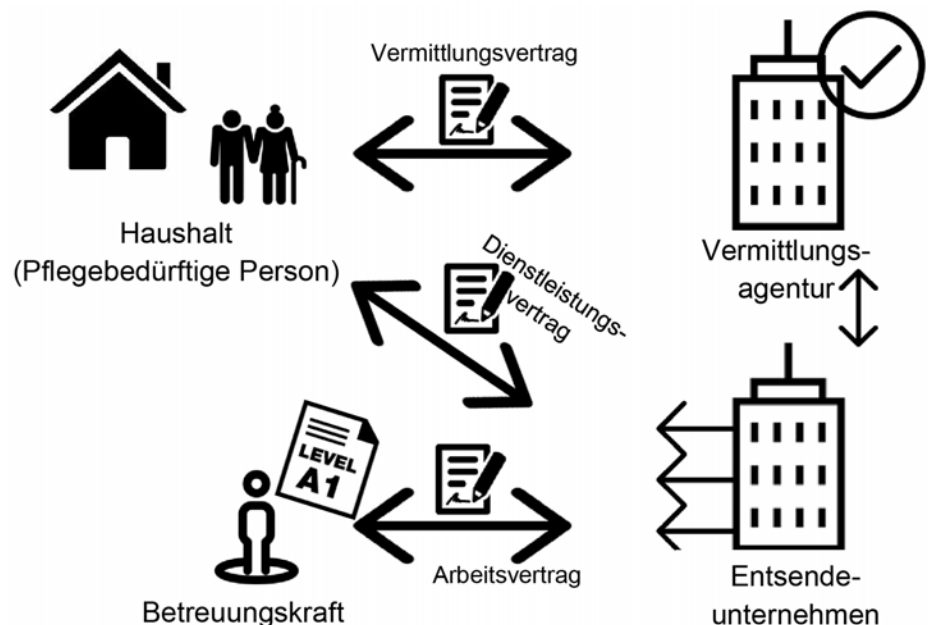


Abb.2: Entsendemodell
(vgl. Grauer Pflegemarkt unter:

<https://www.pflegevertraege.de/wissen/projekt-pflegevertraege/betreuung-im-entsendemodell-bitte-nur-mit-a1bescheinigung-48776>, aufgerufen am 12.03.2021)

Vertragliche Regelungen

Anders als beim Arbeitgebermodell ist beim Entsendemodell nicht der Haushalt, sondern das Entsendeunternehmen Arbeitgeber der Betreuungskraft. Auch das Weisungsrecht, welches Weisungen über die Arbeitsinhalte und Arbeitszeiten beinhaltet, ist somit nicht dem Haushalt, sondern dem Entsendeunternehmen zugeteilt. Die auszuführende Tätigkeit ist an einen festgelegten Auftrag geknüpft und endet meist mit der Fertigstellung des Auftrages. Es ist daher besonders wichtig, vertraglich festzuhalten, welche Tätigkeiten zu dem Auftragsverhältnis der Betreuungskraft gehören. Der Arbeitsvertrag wird zwischen dem Entsendeunternehmen und der Betreuungskraft geschlossen und das Entsendeunternehmen steht somit in der Pflicht, die notwendigen Steuern und Sozialabgaben zu leisten. Dies wird durch eine sogenannte A1-Bescheinigung bestätigt und sollte nachgewiesen werden können. Die Vereinbarungen hinsichtlich der zu leistenden Tätigkeit werden im Dienstleistungsvertrag getroffen, welcher zwischen der pflegebedürftigen Person und dem Entsendeunternehmen geschlossen wird.

Ablauf und Organisation der Vermittlung

Die Vermittlung, Organisation und den Transport der Betreuungskräfte übernimmt die Vermittlungsagentur. Als Auftraggeber*innen zahlen pflegebedürftige Personen einen vertraglich festgelegten monatlichen Betrag an die Vermittlungsagentur. Vom Entsendeunternehmen erhält die Betreuungskraft ihr Lohnentgelt. Dadurch, dass bei dem Entsendemodell die pflegebedürftige Person nicht selbst als Arbeitgeber*in auftritt, sondern ein Entsendeunternehmen damit beauftragt, entfallen für die pflegebedürftige Person sämtliche Arbeitgeber*innenpflichten. In Ausfallzeiten durch Urlaub und Krankheit wird daher für eine Vertretung gesorgt, ohne dass pflegebedürftige Personen selbst eine anderweitige Versorgung organisieren müssen.

Schutzbereiche der Betreuungskräfte nach den Entsenderichtlinien

Weiterhin unterliegen die Betreuungskräfte gemäß Art.3 (1) der Entsenderichtlinien weiterer Schutzbereiche. Diese sind:

- Höchstarbeitszeit und Mindestruhezeit
- Bezahlter Mindestjahresurlaub
- Mindestlohnsätze einschließlich der Überstundensätze
- Bedingungen für die Überlassung von Arbeitskräften, insbesondere durch Leiharbeitsunternehmen
- Sicherheit, Gesundheitsschutz und Hygiene am Arbeitsplatz
- Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen von Schwangeren, Kindern und Jugendlichen
- Gleichbehandlung von Männern und Frauen sowie anderen Nicht-diskriminierungsbestimmungen

Leistungen der Vermittlungsagenturen

Vermittlungsagenturen suchen für pflegebedürftige Personen eine geeignete Betreuungskraft und übernehmen häufig den Schriftverkehr. Die Vermittlungsagenturen sind außerdem Ansprechpartner für pflegebedürftige Personen in Deutschland und i. d. R. gut zu erreichen. So können pflegebedürftige Personen Wünsche oder Beschwerden äußern, die an die entsprechende Betreuungskraft oder an das Entsendeunternehmen herangetragen wird. Hierfür wird ein Vermittlungsvertrag zwischen der pflegebedürftigen Person und der Vermittlungsagentur abgeschlossen. Für die Leistungen der Vermittlungsagenturen können einmalige oder monatliche Gebühren anfallen.

Neben dem Vermittlungsvertrag wird parallel ein Dienstleistungsvertrag mit dem Entsendeunternehmen im Ausland, das die Betreuungskraft entsendet, abgeschlossen. Es werden somit zwei Verträge geschlossen, einen mit der Vermittlungsagentur und einen mit dem Entsendeunternehmen im Ausland.

Seit dem 30.07.2020 ist in den Entsenderichtlinien weiterhin geregelt, dass die Entsendung der Betreuungskräfte maximal zwölf Monate am Stück betragen darf. Eine Verlängerung um weitere sechs Monate auf insgesamt 18 Monate ist möglich. Wird eine Betreuung in häuslicher Gemeinschaft auf Dauer angelegt, findet diese Regelung bei Vertragsabschluss entsprechende Berücksichtigung. Weitere Informationen dazu gibt es unter: https://europa.eu/youreurope/citizens/work/work-abroad/posted-workers/fag/index_de.htm .

Zeitintensive Langzeitbetreuung im Privathaushalt in Kooperation mit einem ambulanten Pflegedienst

Neben den bekannten Modellen aus der umgangssprachlich genannten „24-h-Pflege“ gibt es unter anderem auch die Möglichkeit eine zeitintensive Langzeitbetreuung im Privathaushalt in Kooperation mit einem ambulanten Pflegedienst in Anspruch zu nehmen. Das bedeutet, dass ein kassenzugelassener Pflegedienst an der zeitintensiven Langzeitbetreuung mehr oder weniger beteiligt ist. Dazu gehören folgende Angebote:

„24h“-Vermittlungsservice

Das bedeutet, dass die Pflegedienste bereits Kontakt zu einer Vermittlungsagentur haben und Kontakte an die Vermittlungsagenturen weitergeben. Alles Weitere veranlasst die Vermittlungsagentur. Dies können u. a. Pflege- oder Personalvermittlungsagenturen sein. Es findet eine reine Weitervermittlung des Kontaktes statt. Bei einem höheren pflegerischen Aufwand besteht die Möglichkeit einen Pflegedienst hinzuzuziehen.

Pflegedienste in Kooperationen zu anderen Vermittlungsagenturen

Dieses Angebot verläuft nach dem klassischen Entsendemodell. Zusätzlich erfolgt eine Begleitung der Dienstleistung durch die Pflegedienste in Form von regelmäßigen Hausbesuchen bei der pflegebedürftigen Person. Diese Begleitung stellt eine Sicherstellung der Betreuung dar (1x/ Monat oder alle zwei Monate). Der Pflegedienst übernimmt hierbei administrative Tätigkeiten, wie z. B. Rechnungen. Die Pflege- oder Personalvermittlungsagenturen pflegen den Kontakt zu den ausländischen Betreuungsdiensten und agieren als Vermittler und Bindeglied zwischen Pflegedienst und ausländischem Betreuungsdienst. Sowohl Pflegedienst als auch Pflege- oder Personalvermittlungsagenturen führen Erstgespräche mit der pflegebedürftigen Person. Wenn sich der Pflegeaufwand erhöht und durch eine Betreuungsleistung nicht ausreichend erbracht werden kann, kann der kooperierende Pflegedienst pflegerischen Tätigkeiten übernehmen.

Pflegedienst in Kooperation zu Langzeitbetreuungsdiensten in der zeitintensiven Pflege

Eine weitere Möglichkeit ergibt sich für den Pflegedienst aus der Kooperation zu Langzeitbetreuungsdiensten in der zeitintensiven Pflege. Dies ermöglicht der pflegebedürftigen Person eine Leistung aus einer Hand. Dabei sind die Betreuungskräfte bei dem Langzeitbetreuungsdienst angestellt. Das bedeutet, es findet keine Entsendung aus dem Ausland statt. Der Vertragsabschluss erfolgt entweder zwischen Pflegedienst und der pflegebedürftigen Person oder zwischen dem Langzeitbetreuungsdienst und der pflegebedürftigen Person. Durch einen bestehenden Versorgungsvertrag seitens des Pflegedienstes sind Leistungen der Pflegeversicherung mit der Pflegekasse abrechenbar. Der Pflegedienst fungiert in dieser Konstellation als Fachaufsicht. Der Langzeitbetreuungsdienst übernimmt das Administrative sowie die Leistungserbringung. Bevor eine Betreuungskraft für einen Privathaushalt beauftragt wird, findet im Vorfeld ein Erstgespräch im Privathaushalt gemeinsam mit dem Pflegedienst und dem Langzeitbetreuungsdienst statt. Über den Langzeitbetreuungsdienst erhalten pflegebedürftige Personen einen Kostenvoranschlag und die nötigen Anträge sowie die Leistungserbringung.

Pflegedienste mit eigenen Mitarbeitern*innen

Auch hier ergibt sich eine Leistung aus einer Hand. Dadurch ist neben einer stundenweisen Betreuung auch kurzfristig eine Pflege bei Bedarf möglich. Die meisten solcher Pflegedienste können rund um die Uhr erreicht werden. Auch hier ist die Abrechnung durch Leistungen der Pflegeversicherung mit der Pflegekasse möglich. Die Art der Qualifikation richtet sich nach dem Betreuungsbedarf der pflegebedürftigen Personen.

Selbständig tätige Betreuungskräfte (Einzelunternehmer)

Zudem gibt es die Möglichkeit eine selbstständig tätige Betreuungskraft zu beschäftigen. Das bedeutet, dass die Betreuungskraft ein Gewerbe oder eine freiberufliche Tätigkeit in Deutschland oder ihrem Heimatland anmeldet und ihren Stundenlohn selbst festlegt. Die Vermittlung kann bspw. über private Agenturen erfolgen. Aufgrund der Selbstständigkeit der Betreuungskraft wird bei diesem Modell kein Arbeitsvertrag, sondern ein Dienstleistungsvertrag geschlossen. Zur Abrechnung der Tätigkeit wird von der Betreuungskraft eine Rechnung ausgestellt, die die pflegebedürftige Person bzw. Angehörige bezahlen. Laut Gesetz dürfen selbstständige Betreuungskräfte nicht nur bei einer pflegebedürftigen Person tätig sein. Eine dauerhafte zeitintensive Langzeitbetreuung ist daher mit diesem Modell nicht möglich. Vielmehr kann dieses Modell z. B. für Notfälle oder für begrenzte Einsätze, die an eine festgelegte Zeitspanne gebunden sind, gewählt werden. Dies ist bspw. bei der Verhinderungspflege der Fall. Selbstständige unterliegen jedoch keiner Weisungsgebundenheit. Ort, Zeit und Ausführung der Arbeit müssen demnach von der Betreuungskraft selbst bestimmt werden, andernfalls würde der Eindruck entstehen, dass eine Scheinselbstständigkeit vorliegt. Indizien für eine vorliegende Scheinselbstständigkeit können beispielsweise folgendes sein:

- Nur ein/e Auftraggeber*in ist vorhanden
- Nicht vorhandene Geschäftsräume
- Die Anmeldung eines Gewerbes kann nicht belegt werden
- Die Betreuungskraft wohnt für einen längeren Zeitraum mit im Haushalt

Auch bei diesem Modell gilt, wie beim Entsendemodell, die A1-Bescheinigung als Nachweis dafür, dass Sozialversicherungsbeiträge und Steuern im Heimatland abgeführt werden.

Die Beschäftigung einer selbstständigen Betreuungskraft liegt in Deutschland in einer „Grauzone der Legalität“. Die o. g. Voraussetzungen für eine Selbstständigkeit liegen bei den meisten Betreuungskräften i. d. R. selten vor. Es besteht das Risiko einer Scheinselbstständigkeit. Dies kann auch für pflegebedürftige Personen Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen zur Folge haben und auch mit Bußgeldern geahndet werden.

Kosten der einzelnen Modelle

Nachdem es sich bei der zeitintensiven Langzeitbetreuung aktuell noch um eine private Dienstleistung handelt, müssen die Kosten von der pflegebedürftigen Person selbst übernommen werden. Die eigentlichen Kosten ergeben sich aus dem Gehalt der Betreuungskraft, die ggf. anfallenden Kosten für Vermittlungsagenturen sowie die An- und Abreise. Zusätzlich müssen Kosten für die Unterkunft und Verpflegung der Betreuungskraft berücksichtigt werden. Weiterhin hängt die Höhe der Kosten von drei weiteren Faktoren ab:

- ggf. Sprachkenntnisse der Betreuungskraft
- tatsächlich anfallender Pflegeaufwand
- ggf. benötigte Zusatzqualifikationen
- ggf. Nachteinsätze

Insbesondere der Pflegeaufwand und die zu entrichtenden Aufgaben der Betreuungskraft sind maßgeblich an der Höhe der Kosten beteiligt. So erhalten Betreuungskräfte für die Durchführung von Haushalts- und Betreuungsleistungen nicht selten einen Stundenlohn von lediglich 5,00 bis 6,00 Euro – dieser Wert liegt unterhalb des deutschen Mindestlohns und ist somit illegal. Werden hingegen pflegerische Leistungen durch eine pflegerische Hilfskraft erbracht, müssen auch ausländische Unternehmen den deutschen Mindestlohn zahlen. Hier liegt der Mindestlohn seit dem 1. Juli 2020 bei 11,60 Euro.

Kostenbeispiel

Eine Betreuungskraft kümmert sich bei einer 48-Stunden-Woche (maximal zulässige Wochenarbeitszeit) um eine pflegebedürftige Person und erhält hierfür den aktuell geltenden Mindestlohn von 9,50 Euro (Stand 01.01.2021). Ihr monatlicher Bruttolohn würde demnach aktuell bei ca. 1.824,00 Euro bzw. bei einer 40-Stunden-Woche 1.520,00 Euro betragen. Weitere Informationen zum aktuell geltenden Mindestlohn gibt es unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/mindestlohn-faq-1688186#:~:text=Die%20Grafik%20zeigt%20unter%20der,2022%20auf%2010%2C45%20Euro.>

Im Verhältnis hierzu werden im Folgenden die Kosten der einzelnen Anstellungsmodelle vorgestellt. Denn neben den Anforderungen an die Betreuungskraft selbst ergeben sich auch je nach Anstellungsart unterschiedliche Kosten. Die hier angegebenen Kosten sind monatliche Durchschnittspreise und können von den Angeboten regionaler Anbieter abweichen. Bei zeitintensiver Langzeitbetreuung im Privathaushalt durch Betreuungskräfte in Kooperation mit einem ambulanten Pflegedienst stellen sich die Kosten sehr individuell zusammen, daher können hier keine Preisbeispiele aufgezeigt werden. Mit folgenden Kosten ist bei dem jeweiligen Modell zu rechnen:

	Arbeitgebermodell	Entsendemodell	Selbstständige Betreuungskräfte
Lohn/Kosten Honorar*	1.646,92 Euro**	1.800,00 bis über 3.000,00 Euro pauschal	1.500,00 bis 2.200,00 Euro
Unterkunft/Verpflegung	wird vom Haushalt gestellt	wird vom Haushalt gestellt	nicht eindeutig geregelt
Steuern/Sozialabgaben	ca. 500,00 Euro	Wird vom ausländischen Arbeitgeber bezahlt	Wird vom Selbstständigen bezahlt
Geschätzte Gesamtkosten	ca. 2.200,00 Euro	1.800,00 bis 3.400,00 Euro	1.500,00 bis 2.200,00 Euro

Abb. 3 Kostenpunkte der einzelnen Anstellungsmodelle (vgl. Verbraucherzentrale NRW e.V.)

* Die Löhne dürfen nicht sittenwidrig sein; es gilt seit 01.01.2021 der Mindestlohn von 9,50 Euro bundesweit

** Hier am Beispiel einer 40 Stunden Woche bei aktuellem Mindestlohn

Die Abbildung 3 zeigt nochmals auf, mit welchen Kosten pflegebedürftige Menschen rechnen müssen, wenn sie sich für eine zeitintensive Langzeitbetreuung im Privathaushalt durch Betreuungskräfte entscheiden. Neben den Lohnkosten, Unterkunft und Verpflegung sowie Steuern und Sozialabgaben müssen weitere Kosten, wie Kosten zur Unfallversicherung, Reisekosten, Internet und Telefon sowie Gebühren für die Vermittlungsgebühr berücksichtigt werden. Welche weiteren Kosten und in welcher Höhe diese anfallen können hängt vom jeweiligen Modell ab. Weitere Informationen können aus dem Pflegewegweiser der Verbraucherzentrale NRW unter folgendem Link entnommen werden: <https://www.pflegewegweiser-nrw.de/auslaendische-betreuungskraefte> .

Finanzierung durch die Pflegeversicherung

Da zwischen den Anbietern von zeitintensiver Langzeitbetreuung und den Pflegeversicherungen keine Verträge geschlossen werden, können Anbieter ihre Leistungen nicht mit der Pflegekasse abrechnen. Pflegebedürftige Personen haben allerdings die Möglichkeit über ihr Pflegegeld einen Teil der Kosten zu finanzieren. Die verbleibenden Kosten müssen i. d. R. selbst getragen werden. Grundsätzlich müssen die Kosten für eine zeitintensive Langzeitbetreuung von der pflegebedürftigen Person selbst getragen werden. Der Eigenanteil, den pflegebedürftige Personen selbst zahlen müssen, kann z.T. durch folgende Leistungen der Pflegeversicherung mitfinanziert werden:

- Pflegegeld,
- Verhinderungspflege,
- Kurzzeitpflege.

Voraussetzung für die teilweise Übernahme der Leistungen durch die Pflegeversicherung ist, dass die pflegebedürftige Person in einem Pflegegrad 2 bis 5 eingestuft ist. In diesem Fall, steht der pflegebedürftigen Person, abhängig vom Pflegegrad, ein monatliches Pflegegeld zu. Hierbei gilt, je höher der Pflegegrad ist, desto höher fällt das Pflegegeld aus, das für die Kostenübernahme der zeitintensiven Langzeitbetreuung verwendet werden kann. Allerdings sollte hierbei beachtet werden, dass höhere Pflegegrade auch mit höheren Pflegekosten verbunden sind und ggf. zusätzlich zur zeitintensiven Langzeitbetreuung ein ambulanter Pflegedienst in Anspruch genommen werden sollte. In diesem Fall würde das Pflegegeld im Rahmen der Kombinationspflege anteilig ausgezahlt werden.

Neben dem Pflegegeld können auch die Leistungen der Verhinderungs- und der Kurzzeitpflege für die Finanzierung der zeitintensiven Langzeitbetreuung genutzt werden. Die Beantragung unterliegt jedoch gewissen Richtlinien. So können die Leistungen der Verhinderungspflege nur dann geltend gemacht werden, wenn die pflegebedürftige Person eine Pflegebedürftigkeit durch einen Pflegegrad seit sechs Monaten nachweisen kann und durch eine private Pflegeperson in der jeweiligen Häuslichkeit unterstützt wurde. Es muss also im Vorfeld eine Versorgung durch eine private Pflegeperson erfolgt sein. Weiterhin ist es erforderlich, dass die verhinderte Pflegeperson täglich mehr als acht Stunden abwesend oder verhindert ist. Sind die Voraussetzungen gegeben, können im Rahmen dieser Leistung einmalig maximal 2.418,00 Euro im Jahr (Stand März 2021) geltend gemacht werden. Während dieses Zeitraums wird das Pflegegeld nur zur Hälfte ausgezahlt. Leistungen der Verhinderungs- und der Kurzzeitpflege (Umwandlung der Kurzzeitpflege zu 50 % auf Verhinderungspflege möglich) können teilweise nur als Anschubfinanzierung genehmigt werden, da bei einer dauerhaften Betreuung nicht von einer kurzzeitigen Verhinderung der eigentlichen Pflegeperson ausgegangen wird. Der Betrag der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege kann daher oft nur einmalig für die Finanzierung der zeitintensiven Langzeitbetreuung verwendet werden.

Oft schreiben Anbieter auf ihre Internetseiten, dass sie mit Pflegekassen kooperieren oder von „Pflegekassen anerkannt“ sind. Diese Art von Kooperation gilt es im Einzelfall zu erfragen, da oft bestimmte Leistungen der Pflegeversicherung, wie z. B. die Verhinderungspflege nur einmalig abrechenbar ist und daher nur als Anschubfinanzierung gilt.

Steuerliche Absetzbarkeit

Kosten für eine legal beschäftigte Betreuungskraft im Rahmen der zeitintensiven Langzeitbetreuung können bei der Einkommenssteuererklärung als haushaltsnahe Dienstleistung von der Steuer abgesetzt werden. Pflegebedürftige Personen können bis zu 20 % der Kosten bzw. maximal 4.000,00 Euro pro Jahr erstattet bekommen (Stand März 2021). Dies betrifft sowohl hauswirtschaftliche als auch pflegerische Tätigkeiten. Die Steuerermäßigung kann sowohl von pflegebedürftigen Personen selbst als auch von nahen Angehörigen in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist, dass die Aufwendungen durch Rechnungen und Überweisungen nachgewiesen werden können. Eine Bezahlung der Betreuungskraft in Bar wird nicht anerkannt. Bei der steuerlichen Absetzung der zeitintensiven Langzeitbetreuung muss weiterhin beachtet werden, dass die Aufwendungen nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie über die Leistungen der Pflegeversicherung hinausgehen.

Kostenübernahme durch die Sozialhilfe

Sollten die Kosten die finanziellen Möglichkeiten der pflegebedürftigen Person übersteigen, ist ggf. eine Unterstützung durch das Sozialamt eine weitere Option. Eine grundlegende Kostenübernahme der zeitintensiven Langzeitbetreuung durch das Sozialamt ist noch nicht verbindlich geklärt. Um einen individuellen Anspruch auf Kostenübernahme durch die Sozialhilfe zu klären, gilt es sich im Vorfeld mit dem zuständigen Amt in Verbindung zu setzen und die jeweiligen Möglichkeiten der Unterstützung in Erfahrung zu bringen.

Entsprechende Sachbearbeiter*innen stehen auf der Internetseite des Landratsamtes Esslingen unter: https://www.landkreis-esslingen.de/site/LRA-ES-Internet-2019/get/params_E-257511744/15379660/312%20Gesch%C3%A4ftsverteilung%20Internet.pdf

Qualitäts- oder Gütesiegel

Seit Februar 2021 gibt es einen entwickelten Standard für die sogenannte „24-Stunden-Pflege“ (DIN SPEC 33454), die Anforderungen an Vermittler, Dienstleistungserbringer und Betreuungskräfte sowie an die Betreuung unterstützungsbedürftiger Menschen durch im Haushalt wohnende Betreuungskräfte aus dem Ausland festlegt. Sie dient zur Schaffung von Transparenz und zur Qualitätssicherung für pflegebedürftige Personen. Das Ziel ist es, dass pflegebedürftige Personen gut versorgt und Betreuungskräfte fair behandelt werden. Es gibt weder Qualitäts- oder Gütesiegel noch unabhängige Kontrollen für ausländische Anbieter von Dienstleistungen im Haushalts- und Betreuungsbereich gibt. Weitere Informationen können der Checkliste für Betreuungskräfte entnommen werden.

Vertragsinhalt

Wichtig ist, dass pflegebedürftige Personen die Möglichkeit erhalten sollten aktiv den Inhalt des Vertrages mitgestalten zu können. Dabei sollten folgende Punkte enthalten sein:

- Art und Umfang der Leistungen
- Vertragsdauer
- Arbeits- und Ruhezeiten
- Urlaubstage
- Vereinbarung einer Probezeit
- Vereinbarung einer kurzen Kündigungsfrist für pflegebedürftige Personen sowie vorzeitiges Vertragsende bei eintretendem Tod der pflegebedürftigen Person
- Vollständig und detaillierte Beschreibung der Leistungen und Pflichten des Entsendeunternehmens bzw. der Vermittlungsagentur
- Vollständig und detaillierte Beschreibung der Leistungen und Pflichten der pflegebedürftigen Personen (Unterkunft, Verpflegung, Internet und Telefon)
- Bestätigung über Beantragung und Vorlage einer A1-Bescheinigung der entsprechenden Betreuungskraft
- Angabe von Ansprechpartner*innen während dem Beschäftigungsverhältnisses
- Transparente Auflistung aller entstehenden Kosten (z. B. bei Provisionszahlungen)
- Angabe der Betreuungskraft über Anerkennung nach Landesrecht oder Zusammenarbeit mit anerkannten Koordinierungsstellen

Unklar beschriebene Leistungen oder Vereinbarungen zu Vertragsstrafen sollten von pflegebedürftige Personen nicht akzeptiert werden. Es sollte ausreichend Zeit bei der Durchsicht der Vertragsunterlagen gegeben werden bevor eine Vertragsunterzeichnung stattfindet.

Beendigung und Widerruf der Leistung

Der Vertrag endet mit dem Tod der pflegebedürftigen Person oder wenn eine Betreuung nicht mehr notwendig ist. Eine Kündigung ist schriftlich zu erfolgen. Die Kündigungsfrist richtet sich nach der vertraglich festgelegten Vereinbarung. Pflegebedürftigen Personen stehen bei Vertragsabschlüssen ein Widerrufsrecht zu. Verträge mit Anbietern können innerhalb von 14 Tagen widerrufen werden. Wenn pflegebedürftige Personen nicht rechtmäßig über das Widerrufsrecht informiert werden, kann das Widerrufsrecht um ein Jahr und 14 Tage verlängert werden.

Weiterführende Informationen

Verbraucherzentrale

Ausführliche Informationen zu Betreuungskräften (aus dem Ausland) erhalten Sie bei der Verbraucherzentrale, unter folgenden hilfreichen Links:

[Ausländische Betreuungskräfte - wie geht das legal?](#)

[Grauer Pflegemarkt – Ein Angebot der Verbraucherzentrale](#)

[Bedingungen und Voraussetzungen zur legalen Beschäftigung osteuropäischer Haushaltshilfen/Betreuungskräfte/Pflegerinnen](#)

[Pflege Wegweiser NRW – Für Pflegebedürftige und Angehörige](#)

– kostenloser Download möglich